



BESCHLUSSVORLAGE

Fachamt/Antragsteller/in

Datum

Drucksachen-Nr.: - AZ:

Tiefbauamt	06.09.2021	0199/21 - I/60 -
------------	------------	------------------

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Top	Abst. Ergebnis
Magistrat	13.09.2021		
Bauausschuss			
Finanz- und Wirtschaftsausschuss			
Stadtverordnetenversammlung			

Betreff:

Beitragssituation Gewerbegebiet 'Hörnshheimer Eck II' in Wetzlar

Anlage/n:

Plan

Beschluss:

Die endgültige Herstellung der Erschließungsanlagen im Gewerbegebiet "Hörnshheimer Eck II" wird mit folgender Maßgabe festgestellt:

Die Erschließungsanlagen „Christian-Kremp-Straße“ (Gemarkung Wetzlar, Flur 38, Flurstück 374/2), „Ernst-Befort-Straße“ (Gemarkung Wetzlar, Flur 38, Flurstück 374/3) und „Wilhelm-Loh-Straße“ (Gemarkung Wetzlar, Flur 38, Flurstück 365/8), die per Beschluss der StVV vom 25.03.1993 zu einer Erschließungseinheit zusammengefasst wurden, sind bereits erstmalig endgültig hergestellt. Es liegt eine endgültige Herstellung dieser Erschließungsanlagen vor, trotz dessen, dass hier – mit Ausnahme der Erschließungsanlage „Wilhelm-Loh-Straße“ (Gemarkung Wetzlar, Flur 38, Flurstück 365/8) im Abschnitt bis zur Einmündung „Christian-Kremp-Straße“ – lediglich ein einseitiger Gehweg hergestellt wurde und somit diese Erschließungsanlagen nicht mit beiderseitigen Gehwegen ausgestattet sind (§ 7 Absatz 1 i. V. m. § 8 Absatz 1 und 3 Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Wetzlar i. V. m. § 133 Absatz 2 Satz 1 i. V. m. § 132 Ziffer 4 Baugesetzbuch).

Wetzlar, den 06.09.2021

gez. Kortlüke

Begründung:

Eine Erschließungsbeitragspflicht entsteht mit der erstmaligen endgültigen Herstellung einer Erschließungsanlage (§ 7 Absatz 1 Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Wetzlar (EBS) i. V. m. § 133 Absatz 2 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB)). Im Falle der betreffenden Erschließungsanlagen handelt es sich um Straßen. Die Merkmale der endgültigen Herstellung einer Straße richten sich nach § 8 Absatz 1 EBS i. V. m. § 132 Ziffer 4 BauGB. Bei den in Rede stehenden Erschließungsanlagen ist das Merkmal „endgültige Herstellung beiderseitiger Gehwege“ (§ 8 Absatz 1 Ziffer 1.2 EBS) – mit Ausnahme der Erschließungsanlage „Wilhelm-Loh-Straße“ (Gemarkung Wetzlar, Flur 38, Flurstück 365/8) im Abschnitt bis zur Einmündung „Christian-Kremp-Straße“ – jeweils nicht erfüllt. Die betreffenden Erschließungsanlagen sind lediglich mit jeweils einem einseitigen Gehweg ausgestattet. Das Fehlen eines zweiten Gehwegs ist jedoch für die erstmalige endgültige Herstellung dieser Erschließungsanlagen unschädlich, da die Erfordernisse des Verkehrs und die allgemeine Verkehrssicherheit ausreichend gewahrt sind und ein Festhalten an den Regelungen von § 8 Absatz 1 EBS unnötig erscheint (§ 8 Absatz 3 EBS). Eine entsprechende fachliche Bestätigung ist dem Protokoll der Sitzung der VerkehrsKOO vom 02.09.2021 (TOP 13) zu entnehmen.

Folglich entfällt zwar die Herstellung des zweiten Gehwegs – mit Ausnahme der Erschließungsanlage „Wilhelm-Loh-Straße“ (Gemarkung Wetzlar, Flur 38, Flurstück 365/8) im Abschnitt bis zur Einmündung „Christian-Kremp-Straße“. Die betreffenden Erschließungsanlagen sind jedoch trotzdem endgültig hergestellt, sodass die Erschließungsbeitragspflicht entstanden ist.